

# Neue Regelungen der Mehrwertsteuer

## Wird es einfacher oder komplizierter?

Von Beata Pankowska-Lier

**In der Ukraine wurde Anfang August 2014 das Gesetz Nr. 1621-VII „Über die Einführung der Änderungen im Steuergesetzbuch der Ukraine sowie in andere gesetzgeberische Akte“ verabschiedet. Die Änderungen betreffen die Regelungen der Mehrwertsteuer und wurden unter Artikel 2001 in das Steuergesetzbuch eingeführt. Sie treten schon ab dem 1. Januar 2015 in Kraft.**

Die Höhe der Mehrwertsteuer in der Ukraine beträgt heutzutage 20 Prozent. Dieser Steuersatz bleibt in 2015 bestehen und wurde trotz früherer Versprechungen nicht gesenkt. Die Änderungen betreffen das Verfahren für die Berechnung und Entrichtung der Mehrwertsteuer.

In Zukunft sollen die Steuerzahler weniger Probleme mit der Rückzahlung der Mehrwertsteuer haben. Das Verfahren der Rückzahlung soll einfacher werden. Es wird erwartet, dass durch die eingeführten Änderungen mehr Steuereinnahmen in die Staatskasse fließen werden und der Missbrauch bei der Mehrwertsteuerzahlung geringer wird.

Die wichtigsten Änderungen kann man in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Durch das Gesetz wurde das System der elektronischen Verwaltung der Mehrwertsteuer eingeführt.

2. Der Mindestschwellenwert für die Registrierung als Mehrwertsteuerzahler hat sich geändert. Ab dem 01.01.2015 besteht die Registrierungspflicht für Mehrwertsteuerzahler, wenn der während der letzten zwölf Monate berechnete Gesamtbetrag aus allen Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen über eine Million Hrywnja beträgt (früher waren es 300.000 Hrywnja).

3. Ab dem 1. Januar 2015 werden ohne Ausnahme alle Steuerrechnungen in elektronischer Form erstellt (auch mit elektronischer Unterschrift der bevollmächtigten Person). Das betrifft auch die Steuerrechnungen, die den Kunden nicht übergeben werden.

4. Alle Steuerrechnungen werden ohne Ausnahme im einheitlichen Register von Steuerrechnungen (ERSR) registriert. Früher mussten nur Steuerrechnungen registriert werden, in denen die Höhe der Mehrwertsteuer mehr als 10.000 Hrywnja betrug. Das betrifft auch die Steuerrechnungen, die den Kunden nicht übergeben werden.

\* *Die Autorin*

Dr. Beata Pankowska-Lier ist Rechtsanwältin bei Rödl & Partner in Kiev.

5. Das neue System sieht eine automatische Erfassung vor:

- der Mehrwertsteuer-Beträge, die in den ausgestellten und erhaltenen, im ERSR registrierten Steuerrechnungen enthalten sind;
- der Mehrwertsteuer-Beträge, die bei der Einfuhr der Ware auf das Zollgebiet der Ukraine gezahlt wurden;
- Beträge zur Ergänzung der Mittel und Restmittel auf den Konten im System der elektronischen Verwaltung der Mehrwertsteuer;
- Berechnung des Mehrwertsteuer-Betrages, in dem der Steuerpflichtige eine Steuerrechnung ausstellen kann;

6. Zur Umsetzung dieses Systems ist die Eröffnung sogenannter Sonderkonten in einer speziellen Bank vorgesehen. Zu bemerken ist, dass die Sonderkonten nicht durch den Steuerzahler sondern durch das Finanzamt eröffnet werden. Nach der Eröffnung des Sonderkontos muss der Steuerzahler ständig dafür sorgen, dass auf dem Sonderkonto genügend Geldmittel vorhanden ist, um die Steuerverbindlichkeiten zu begleichen, notfalls durch Überweisungen aus eigenen Girokonten. Das automatische System verfolgt die Umsetzung des Prinzips der Vorauszahlung der Mehrwertsteuer an den Fiskus durch den Verkäufer von Waren/Dienstleistungen. Erst dann ist die Registrierung der Steuerrechnung im ERSR gestattet, das heißt „Geld an den Fiskus im Voraus“.

7. Die Berechnung des Steuerbetrages, für den der Steuerzahler eine Steuerrechnung ausstellen kann, wird mit Hilfe einer Formel erfolgen. Die Formel ist genau im Gesetz beschrieben. Die detaillierte Besprechung dieser Formel ist aus räumlichen Gründen hier nicht möglich.

8. Die Frist zur Registrierung bleibt unverändert, das heißt 15 Kalendertage nach dem Datum der Erstellung der jeweiligen Steuerrechnung.

9. Das neue Verfahren sieht eine automatische Überweisung der Mehrwertsteuer-Beträge an den Fiskus vor. Der Betrag, der in der Mehrwertsteuererklärung deklariert ist, wird durch die Bank aus den Sonderkonten

(siehe Punkt 4) an den Fiskus automatisch überwiesen.

10. Die Mehrwertsteuer-Berichte sind ab 1. Januar 2015 ausschließlich in elektronischer Form einzureichen.

11. Im Falle der Löschung der Registrierung der Steuerzahler wird deren Konto im System der elektronischen Verwaltung der Mehrwertsteuer geschlossen. Die Restmittel auf dem Sonderkonto werden automatisch in die Staatskasse überwiesen.

### Unternehmer beunruhigt

Die Änderungen beabsichtigen die Einführung von mehr Transparenz in das System der Mehrwertsteuerzahlung in der Ukraine. Das ist mit Sicherheit ein positives Vorhaben, insbesondere jetzt, wo die Staatskasse fast leer ist und die Steuereinnahmen dringend benötigt werden.

Dennoch beunruhigen die geplanten Änderungen die Unternehmer in der Ukraine. Es wird befürchtet, dass das vorgesehene Verfahren die Mehrwertsteuer-Erfassung im Unternehmen erschweren wird. Es kann zu Anfangsschwierigkeiten bei der Einführung der elektronischen Verwaltung der Mehrwertsteuer kommen. Es wird mit Sicherheit ein höherer Arbeitsaufwand insbesondere in der Anfangsphase von den Mitarbeitern in der Buchhaltung erwartet.

Zu beachten ist schließlich, dass auf den Sonderkonten immer Geld vorhanden sein muss. Das kann sehr negative Folgen für die Wirtschaftssubjekte in der Ukraine haben, weil die eingeführten Änderungen keine Zahlungen vom Fiskus vorsehen. Es wurde bis jetzt kein Mechanismus der Rückzahlung der Geldmittel auf die Girokonten der Steuerzahler vorgesehen. Besonders „hart“ wird es für die Unternehmen im ersten Monat, in dem die Steuerzahler ihre neuen Sonderkonten werden auffüllen müssen, um ihre Steuerrechnungen für den Januar 2015 registrieren zu können.

Die Praxis wird zeigen, ob die eingeführten Änderungen sich positiv auf das System der Mehrwertsteuerzahlung in der Ukraine auswirken werden. In diesem Zusammenhang bleibt zu hoffen, dass das neue System sich reibungslos in die Praxis einfügen wird.